

**641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****24. 10. 1967****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1967,  
mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr  
1967 neuerlich abgeändert und ergänzt wird  
(3. Bundesfinanzgesetznovelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1967, BGBl. Nr. 80, und der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1967, BGBl. Nr. X, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der erste Satz des Artikels II Abs. 2 hat zu lauten:

„Falls die Gebarungsentwicklung während des Jahres zu einem Abgang von mehr als 3900 Millionen Schilling in der ordentlichen Gebarung führen sollte, ist dieser, soweit er nicht durch Mehreinnahmen oder Ersparungen seine

Bedeckung finden kann, durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.“

2. Der letzte Satz des Artikels VI Ziffer 1 hat zu lauten:

„Der im ersten Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um weitere 3900 Millionen Schilling.“

3. Der 2. Satz der lit. c des Abs. 5 des Artikels III hat zu lauten:

„Die Bedeckung ist bis zur Höhe von insgesamt 530 Millionen Schilling durch Erlöse aus Kreditoperationen, darüber hinaus durch Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen sicherzustellen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Das Einkommensteuergesetz 1967, das ursprünglich am 1. Jänner 1968 hätte in Kraft treten sollen, ist am 1. Oktober 1967 wirksam geworden. Dies bewirkt im Jahre 1967 voraussichtlich einen Einnahmenausfall von etwa 400 Millionen Schilling bei den öffentlichen Abgaben. Nach den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 sind Mindereinnahmen durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken. Um es aber zu ermöglichen, diesen Einnahmenausfall — wie beabsichtigt — durch Kreditoperationen zu bedecken, war es erforderlich, den Höchstkreditrahmen gemäß Artikel VI Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1967 in der Fassung der ersten Bundesfinanzgesetznovelle entsprechend zu erhöhen und die Bestimmung des Artikels II Abs. 2 hinsichtlich des Einnahmenausfalls von 400 Millionen Schilling außer Wirksamkeit zu setzen. Dies erfolgte durch die 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1967.

Auf Grund der in den letzten Monaten sich abzeichnenden überaus ungünstigen Entwicklung bei den Eingängen aus öffentlichen Abgaben sind neben dem obenwähnten Einnahmenausfall von 400 Millionen Schilling weitere Mindereinnahmen von etwa 1'9 Milliarden Schilling netto zu befürchten.

Auch die Betriebseinnahmen bei der Post, den Österreichischen Bundesbahnen und den Österreichischen Bundesforsten sowie beim Branntweinmonopol zeigen ein deutliches Zurückbleiben hinter den präliminierten Ziffern des Bundesvoranschlages 1967 und lassen einen Ausfall in der Größenordnung von etwa 600 Millionen Schilling erwarten. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Post .....	200 Mill. S
ÖBB .....	250 Mill. S
ÖBF .....	110 Mill. S
Branntwein .....	40 Mill. S
	600 Mill. S

Auch bei den übrigen Einnahmen werden sich ins Gewicht fallende Ausfälle ergeben, und zwar bei den

Preisausgleichen .....	170 Mill. S
Justizgebühren .....	30 Mill. S
	zusammen rund ... 200 Mill. S

Nach den bereits zitierten Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 müßten auch diese Mindereinnahmen durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung bedeckt werden. Da derartige Kürzungen in erster Linie die Ausgaben für Investitionen bzw. für die Investitionsförderung treffen würden, wäre damit eine weitere Abschwächung des für 1967 ohnedies geringeren Wirtschafts-

wachstums verbunden. In der gegenwärtigen Konjunktursituation erscheint dies nicht vertretbar. Die Einnahmenausfälle sollen daher durch Kreditoperationen bedeckt werden.

Die in der Zwischenzeit bei den Ausgaben eingetretene Entwicklung läßt bis Jahresende noch folgende Mehrausgaben (Jahreskreditüberschreitungen) erwarten.

	Millionen Schilling
a) Personalaufwand:	
Unterricht .....	105'0
Post .....	81'0
ÖBF .....	20'0
Sonstige .....	<u>9'0</u>
	215'0
abzüglich Bedeckung durch Post in Ausgabenrückstellungen .....	29'3      185'7
b) Gesetzliche Verpflichtungen:	
Familienlastenausgleich (Mehrausgaben abzüglich Einsparungen und Mehrereinnahmen) .....	305'0
Weiterer Zuschuß zum Abgang des Milchwirtschaftsfonds .....	29'3
Sonstige .....	<u>10'0</u> <u>344'3</u>
Zwischensumme Gesetzliche Verpflichtungen .....	530'0
c) Ermessenskredite:	
Preisausgleiche .....	254'0
d) Reserve für sonstige unabsehbare Mehrerfordernisse .....	16'0 800'0

Auch diese Mehrausgaben sollen angesichts der konjunkturellen Situation durch Erlöse aus Kreditoperationen bedeckt werden.

Um die Möglichkeit für die Bedeckung der obewähnten Kreditüberschreitungen beim Personalaufwand und den gesetzlichen Verpflichtungen — soweit der Bundesminister für Finanzen zu deren Genehmigung ermächtigt ist (siehe die lit. c des Abs. 5 des Artikels III des Bundesfinanzgesetzes 1967 in der Fassung der 1. Novelle) — zu schaffen, ist eine Abänderung der zitierten Bestimmung erforderlich, die die Bedeckung solcher Kreditüberschreitungen durch Erlöse aus Kreditoperationen gestattet.

Es ist ferner erforderlich, den Höchst-Kreditrahmen gemäß Artikel VI Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1967 (BGBl. Nr. 1) in der Fassung der 1. Novelle und 2. Novelle außer dem in der 2. Novelle angeführten Betrag von 400 Millionen Schilling um weitere 3500 Millionen Schilling, insgesamt also um 3900 Millionen Schilling, zu erhöhen.